
Stadt Mayen

Fachbeitrag Naturschutz gem. § 17 BNatSchG zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan »Kirchershof«, Mayen / Mayen-hausen

Stand: August 2020

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1

53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: pb-valerius@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. URSACHE UND ANLASS DER PLANUNG	3
2. LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
3. LANDESBİOTOPKARTIERUNG RLP	5
4. BESTANDSAUFNAHME VON NATUR UND LANDSCHAFT	7
4.1 Arten und Biotope	7
4.2 Boden	7
4.3 Klima	7
4.4 Wasser.....	8
4.5 Landschaftsbild	8
4.6 Vorbelastungen	12
5. Potentialanalyse zu besonders und streng geschützter (Tier)-Arten gem. BNatSchG	13
5.1 Rechtliche Grundlagen	13
5.2 Zusammenfassung	17
6. BEWERTUNG DES PLANGEBIETES	18
6.1 Arten und Biotope	18
6.2 Landschaftsbild/Erholung.....	18
6.3 Boden	18
6.4 Klima	18
6.5 Wasser.....	19
6.6 Zusammenfassende Bewertung	19
7. ABLEITUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	20
7.1 Arten und Biotope	20
7.2 Landschaftsbild und Erholungseignung	21
7.3 Boden	21
7.4 Klima	21
7.5 Wasserhaushalt	21
7.6 Übersicht Eingriffserheblichkeit.....	21
8. FLÄCHENBILANZIERUNG	22
9. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	24
9.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS).....	24
9.2 Kompensationsmaßnahme	24
10. FFH-VORPRÜFUNG „NETTETAL“	28

1. URSACHE UND ANLASS DER PLANUNG

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich „Kirchershof“ in Mayen-Mayen-Hausen. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans, da das Entwicklungsgebot des § 8 (3) BauGB nicht berücksichtigt wird.

Anlass für die planerische Aktivität ist der Absicht des im Bereich „Kirchershof“ ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs nach Errichtung einer Pyrolyse-Anlage zur Herstellung und den Vertrieb von Biokohle, die aus Landschaftspflegegehölz und Waldrestholz erzeugt werden soll. Neben der Biokohle findet im Pyrolyse-Vorgang und nachgeschalteten Holzvergaser auch eine Gaserzeugung statt, welches in einem Gasmotor in nutzbaren Strom und Wärme umgewandelt wird.

Die Anlage soll in Ergänzung zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und in Betrieb genommen werden.

Derzeit ist der Standort aus planungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage bildete bisher der § 35 (1) BauGB.

Da das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, werden im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt und die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen abgeleitet.

Die konkreten Bestimmungen für die Begleitplanung richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2. LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich ca. 1,2 km südöstlich von Mayen, in mittelbarer Nähe zum Katzenberg, zum Bernardshof, zum Autobahnzubringer B 262 sowie zur B 258.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: LANIS, 2020)

Folgende natürliche bzw. künstliche Strukturen/Biotope definieren den Planungsraum:

- landwirtschaftliche Betriebsstätte mit Wohngebäuden und Hof, Lagerplätze und angrenzende Grünflächen, die z.T. durch Befahren und Lagern einer sehr intensiven Nutzung unterliegen
- westlich, außerhalb des Plangebietes verläuft die Nette (FFH-Gebiet)

3. LANDESBIOTOPKARTIERUNG RLP

In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Planungsraums keine Objekte kartiert. Es grenzen unmittelbar folgende Objekt an:

1. FFH-Gebiet 5610-301 „Nettetal“ (vgl. Kap. 10: FFH-VP)

2. Nettetal am Katzenberg

Gebietsnummer: BK-5609-0051-2006
Gebietsname: Nettetal am Katzenberg
Schutzstatus: Biotoptypen der gesetzlich geschuetzten Biotope
Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten
Kreis: Mayen-Koblenz
Verbandsgemeinde: OZ
Fläche (ha): 10,9225

Gebietsbeschreibung:

Vielfältig strukturierter Talabschnitt mit Bachaue und xerothermen Vegetationskomplexen am Katzenberg. Im Bereich der Nette bestehen z. T. Beeinträchtigungen (Kläranlage, ehemaliges Stauwehr).

Schutzziel:

Schutz eines vielfältig strukturierten Lebensraums, insbesondere der xerothermen Vegetationskomplexe. Schutz der Nette und der Bachaue.

3. Waldkomplex s Wölwerhöfe

Gebietsnummer: BK-5609-0053-2006
Gebietsname:
Schutzstatus: Biotoptypen der gesetzlich geschuetzten Biotope
Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften
Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten
Kreis: Mayen-Koblenz
Verbandsgemeinde: Maifeld
OZ
Fläche (ha): 92,8052

4. Hang zwischen Grube Katzenberg und Nettehof

Gebietsbeschreibung:

Geschlossenes Waldgebiet mit einer hohen Vielfalt an Waldgesellschaften. Bestände u. a. von sekundären Eichen-Hainbuchenwäldern, Buchenwälder, Eichen-Trockenwäldern und Schluchtwäldern sowie Bachauenwäldern im Bereich der Nette und kleinerer Nebenbäche. Im Gebiet wurde früher Bergbau (Schiefer) betrieben, vereinzelt bestehen noch offene Stollen.

Schutzziel:

Schutz der abwechslungsreich strukturierten Wälder im Nettetal und auf den Höhenzügen. Insbesondere faunistisch bedeutsames Gebiet (Schwarzspecht, Fledermäuse).

Gebietsnummer: BK-5609-0065-2006
Gebietsname: Hang zwischen Grube Katzenberg und Nettehof
Schutzstatus: Biotoptypen der gesetzlich geschuetzten Biotope

	Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten NSG, bestehend, Teilflaeche
Kreis:	Mayen-Koblenz
Verbandsgemeinde:	OZ
Fläche (ha):	37,9021

Gebietsbeschreibung:

Eichen-Hainbuchenwälder und Eichenwälder auf trocken-warmen Standorten. Weiterhin Silikalthalbtrockenrasen, kleinere Felskomplexe, Gebüsche mittlerer Standorte und ehemalige Schiefergruben mit Schutthalden und mehreren noch offenen Stollen.

Schutzziel:

Schutz des vielfältig strukturierten Lebensraums, insbesondere der Waldgesellschaften und Offenlandbiotope.

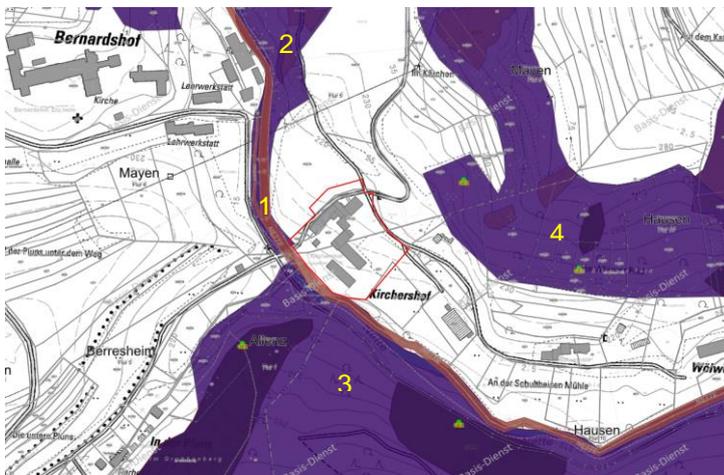


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) außerhalb, jedoch umgeben von biotopkartierten Objekten und dem FFH-Gebiet Nettetal (Quelle: LANIS, 2020)

Fazit

Aufgrund der Lage außerhalb biotopkartierter Objekte, können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der kartierten Objekte, sowohl was die räumliche Ausdehnung der geplanten Bebauung, als auch mit Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung der Funktion der Objekte ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes Nettetal erfolgt eine separate FFH-Vorprüfung (siehe Kap. 10).

4. BESTANDSAUFNAHME VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Arten und Biotope

Das Plangebiet ist durch eine intensive und heterogene Nutzung geprägt. Neben Wohn- und Nebengebäuden, Lagern und diversen verdichteten Lagerplätzen, finden sich auf dem Betriebsgelände eine Vielzahl von Maschinen und Materialien, die für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung benötigt werden.

Die Offenlandflächen, die z.T. als Lagerplätze genutzt werden, weisen z.T. erhebliche Verdichtungen auf, was sich an der Vegetation ablesen lässt, da sich spezielle Trittpflanzen etabliert haben. Zu den Grünflächen wird zudem ein Nutzgarten im Plangebiet bewirtschaftet.

Im Randbereich des Plangebietes finden sich Sträucher, Obst-/Laubbäume im Bereich der Gebäude, sowie Feldgehölze im Bereich der Wegränder. Nester oder Spechthöhlen sind den Gehölzen nicht vorhanden.

Entlang der Nette hat sich ein durchgehender, ca. 4-5 m breiter Ufergehölzgürtel entwickelt; der überwiegend Laubgehölze der Weichholzzone aufweist (*Salix spec.*).

Gefährdete, seltene und geschützte Arten sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

4.2 Boden

Der Boden im Plangebiet kann als erheblich verdichtet/versiegelt eingestuft werden, hervorgerufen durch die Gebäude und Pflasterflächen/Straße (Versiegelungen) sowie durch die Verdichtungen, die durch diverse Lager von Materialien hervorgerufen werden. Das regelmäßige Befahren der landwirtschaftlich genutzten Grünflächen führt im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung zudem zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Der südliche, noch nicht durch eine Bebauung gekennzeichnete Teil des Plangebietes ist durch die Bodenart „sandiger Lehm“ gekennzeichnet ist.

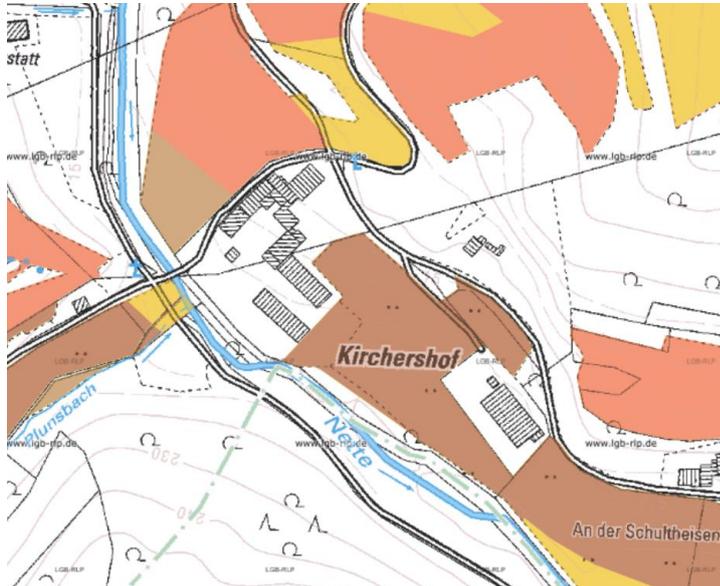


Abbildung 3: Bodenart gemäß Bodenkarte RLP, 2020

4.3 Klima

Das Plangebiet ist durch keine besonderen Faktoren geprägt, die negative Auswirkungen auf das Klima ausüben. Emissionen, hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Nutzungen, sind, mit Bezug auf das Plangebiet und unmittelbar daran angrenzend, als unerheblich einzustufen.

4.4 Wasser

Im Plangebiet finden sich keine Oberflächengewässer. Westlich grenzt die Nette (FFH-Gebiet) an das Plangebiet. Teile des Plangebietes befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Nette.

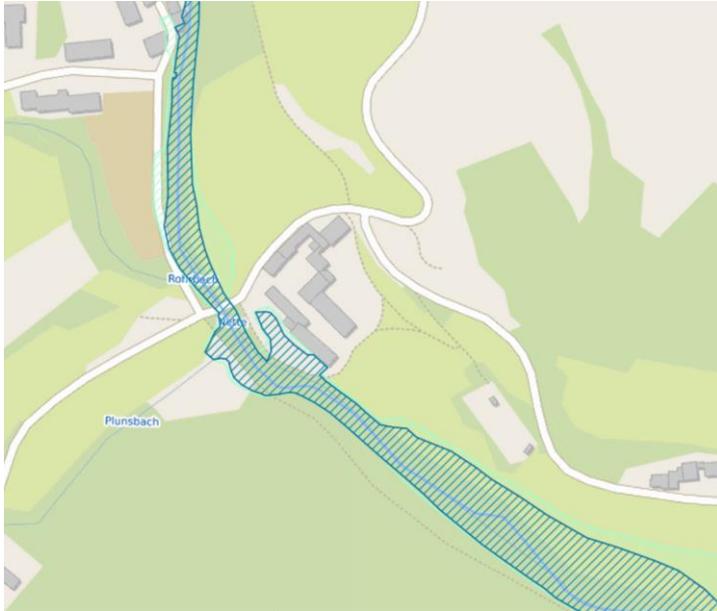


Abbildung 4: festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß RVO (Quelle; www. hochwassermanagement.rlp-umwelt.de RLP 2020)

4.5 Landschaftsbild

Der Planungsraum zeichnet sich durch heterogene Nutzungen aus. Da die Gebäude und Wege größtenteils durch Feldgehölze begleitet werden, ist eine Einsehbarkeit vorrangig aus nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung gegeben, da das Gelände in nördliche Richtung ansteigt. Aus westlicher sowie aus südlicher und südwestlicher Richtung besteht keine, bzw. nur eine indirekte Einsehbarkeit aus weiterer Entfernung (Mesoebene).

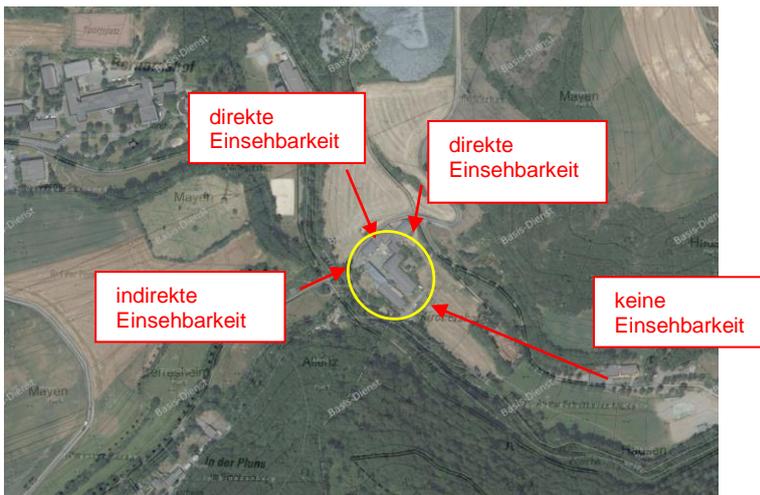


Abbildung 5: Einsehbarkeit in den Planungsraum

Im Folgenden erfolgt ein Überblick über das Plangebiet und dessen Randbereiche gegeben:



Abbildung 6: Eingangsbereich des Plangebietes, Blick aus südwestlicher Richtung



Abbildung 7: Lagerflächen/Gebäude



Abbildung 8: ehemaliges Wohngebäude



Abbildung 9: Wohngebäude mit Nutzgarten, Gehölzen und Lagerflächen



Abbildung 10: Blick auf das Plangebiet aus südöstlicher Richtung



Abbildung 11: landwirtschaftliche Maschinen im Bereich des Nette Ufers



Abbildung 12: Lagerflächen, Grünland und Mineralgemisch-Wege



Abbildung 13: Kanalleitung im Bereich des Weges parallel der Nette



Abbildung 14: Blick über Weg zur Brücke mit Erschließungsanlagen parallel der Nette



Abbildung 15: Blick auf die Nette im Bereich der Brücke am Eingang zum Plangebiet

4.6 Vorbelastungen

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild/Erholungseignung

- Landwirtschaftliche Haupt- und Nebengebäude
- Landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünflächen,
- Wirtschaftsweg (versiegelt)
- Pflasterfläche
- Landwirtschaftliche Lager

Arten- und Biotoppotential

- Anthropogene Überformung durch die landwirtschaftliche Nutzung, Versiegelung und Verdichtung (Gebäude, Hofflächen; Lagerstätten, Maschinen und Geräte)

Boden

- Bodenverdichtungen, aufgrund der heterogener o.a. Nutzungen
- Bodenversiegelungen (Gebäude und landwirtschaftliche Anlagen)

Wasserhaushalt

- Beeinträchtigung des geänderten Porenvolumens, infolge der Verdichtung/Versiegelung auf landwirtschaftlicher Betriebsfläche und der damit einhergehenden verringerten / fehlenden Versickerungsmöglichkeit des anfallenden Niederschlagswassers

Lokalklima

- -

5. POTENTIALANALYSE ZU BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER (TIER-)ARTEN GEM. BNATSchG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen der Planung wird eine kurze Potenzialabschätzung zum Vorkommen avifaunistischer Arten durchgeführt, um Aussagen über potentiell vorhandene streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umgebung machen zu können. Eine Kartierung wurde für das Plangebiet wegen der Kleinräumigkeit und der Vorbelastung für nicht erforderlich gehalten.

5.2 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel und Nahrungsgäste im Umfeld

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Arten mit potentiell Brutvorkommen außerhalb des Plangebietes. Arten mit Nutzung des Umfeldes des Plangebietes als temporäres Nahrungshabitat; häufige und weit verbreitete Arten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet und der geringen Erweiterung auf Flächen mit fehlenden Brut- und Fortpflanzungsstätten und damit ohne essentielle Bedeutung für Vögel und Fledermäuse, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population im Falle einer entsprechenden Entwicklung nicht gegeben und somit kann festgestellt werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Bebauung keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung erfahren wird.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Durch die Planung werden die im Randbereich des Plangebietes vorhandenen Gehölze sowie die Ufergehölze weitestgehend erhalten.

Weder im Ufergehölzgürtel, noch in den sonstigen Gehölzen konnten Brutstätten festgestellt werden, so dass das Plangebiet und dessen Randbereich nicht als essentielles Brut- und Fortpflanzungshabitat einzustufen ist.

Die schon zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe, im und angrenzend an das Plangebiet, führen bei der geplanten Bebauung nicht zu einer nachhaltigen Betroffenheit der Arten, mit der Folge, dass lokale Populationen keiner Gefährdung ausgesetzt werden. Somit ist eine Betroffenheit von Vogelarten nicht gegeben.

Fledermäuse

Der Planungsraum stellt für Fledermausarten kein essentielles Habitat dar. Trotz der Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Offenland- und Gewässerbereiche, aber auch Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat nutzen, stellt das Plangebiet kein essentielles Habitat dar. Zudem finden sich im Bereich der Laubbäume keine Höhlen, Spalten und Borkeabplatzungen, die darauf schließen lassen, dass eine Nutzung als temporäres Quartier besteht.

Im Falle der Bebauung mit Einfamilienhäusern, sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht gegeben.

Alle Gebäude bleiben erhalten, sodass eine potentielle Beeinträchtigung gebäudenutzender Arten und möglicher Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist.

Der Planungsraum fungiert als temporärer Nahrungsraum, eine besondere Betroffenheit ist nicht abzuleiten, insbesondere, da die Bebauung auf bereits erheblich vorbelasteter Fläche und in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Gebäuden, bzw. Vorplätzen vorgesehen ist. In unmittelbarer und mittelbarer Entfernung zum Eingriffsraum bestehen für faunistische Arten geeignete Ausweichräume, bzw. werden durch die Kompensationsverpflichtung entwickelt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel/Fledermäuse

- Erhalt aller Gehölze (Bäume und Sträucher), die nicht bau-, anlage- und betriebsbedingt entfernt werden müssen (Entfernung von Gehölzen im Zeitraum vom 01.10 – 28.02)
- Bei der Neupflanzung von Gehölzen, sollten heimische und standorttypische Arten bevorzugt werden

Fledermäuse

- Ggf. Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäudewänden

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.
- Tötungen können durch die Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 (vor Beginn der Brutsaison) vermieden werden

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste im Umfeld

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen

Fledermäuse

- Keine maßgebliche Veränderung des Plangebietes gegenüber dem Status quo

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt. Es stehen in der näheren Umgebung Ersatzlebensräume in ausreichender Form zur Verfügung.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.
Da die im Planungsraum festgestellten Arten in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential durchaus brüten können und geringe Fluchtdistanzen aufweisen (< 20 m), können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden ()*

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.

Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren. Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar.

Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen.

Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(*FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung und Planung des Gebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung faunistischer Arten durch die geplante Entwicklung nicht zu erwarten ist.

- Der Planungsraum stellt kein essentielles Brut- oder Fortpflanzungshabitat dar, sodass keine maßgeblichen Habitate zerstört werden.
- Gehölze, oder bauliche Anlagen, die als Brut- und/oder Fortpflanzungsstätten genutzt werden, sind nicht vorhanden.
- Die Grünlandflächen sind nicht als magere Flachlandwiesen gemäß § 15 LNatSchG bzw. als FFH-LRT einzustufen.
- Der zwischen Gewässer und Betrieb verlaufende Mineralgemisch-Weg, in dem auch die Abwasserentsorgungsleitung verlegt ist, bleibt ohne bauliche Veränderung, so dass erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Nette nicht zu erwarten sind. Weiterhin werden die Ufer und das Gewässer und damit auch das FFH-Gebiet "Nettetal" keine Beeinträchtigung durch die geplante Entwicklung erfahren.

5.2 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum als Nahrungshabitat fungiert. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch heterogene Nutzungen, stellt das Plangebiet keine Fläche dar, die im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten führt.

Alle Arten können während der Baumaßnahme in den unmittelbar angrenzenden und störungsärmeren Landschaftsraum mit vergleichbaren oder besseren Biotopqualitäten ausweichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung potenziell betroffener Arten abzuleiten ist. Die vorhabenspezifische Betroffenheit ist als gering einzustufen.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Das Grünland ist nicht als Pauschalschutzfläche gemäß § 15 LNatSchG und nicht als FFH-LRT einzustufen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt die geplante bauliche Entwicklung zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten, daher steht der Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen.

6. BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

Im Folgenden werden das Beeinträchtigungsrisiko und die möglichen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Naturraumpotentiale dargestellt.

6.1 Arten und Biotope

Die Fläche ist insgesamt von einer heterogenen Nutzung geprägt, die aus Sicht der Arten- und Biotopschutzes von untergeordneter Bedeutung ist. Dies bezieht sich sowohl auf die floristische Habitatqualität, als auch auf die pot. faunistischen Vorkommen: das Plangebiet bietet in erster Linie ein temporäres Nahrungshabitat, wobei die Qualitäten der angrenzenden Flächen (Uferbereich der Nette, Grünlandfläche südlich und v.a. nördlich des Plangebiets), als höherwertig einzustufen sind.

Eine Nutzung als Rückzugs-, Brut- und Fortpflanzungshabitat ist zudem wegen der freien Zugänglichkeit, der Lage in mittelbarer Nähe zur Hof- und diversen Lagerflächen mit seinen direkten Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe nicht gegeben.

Schutzbedürftigkeit: gering

6.2 Landschaftsbild/Erholung

Der Planungsraum ist wegen topografischer Bewegungen und vorhandenen Gehölzstrukturen bedingt einsehbar, so dass weder der bestehende Betrieb noch die geplante Erweiterung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung von nennenswerter Bedeutung ist. Gleichzeitig ist die Halde der nördlich des Plangebietes gelegenen Grube Katzenberg, die aus weiterer Entfernung von der B 258, und der B 262 sichtbar und für den Durchschnittsbetrachter als Störung empfunden wird, bei der Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholung einzubeziehen. Die exponierte Lage der Halde, dort entstehender Lärm und Bewegungsunruhe durch Maschinen führen zum einen dazu, dass die weitere Umgebung des Plangebietes nicht als reizvollen Landschaftsbestandteil empfunden wird und somit für Erholungssuchende von untergeordneter Bedeutung ist.

Aufgrund der bedingten Einsehbarkeit, der erheblichen Vorbelastung im Plangebiet, aber insbesondere vor dem Hintergrund der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch der Grube Katzenberg ist die Schutzbedürftigkeit als gering einzustufen.

Die geplante bauliche Entwicklung, unmittelbar angrenzend an die bestehende Bebauung, stellt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da diese als moderate Entwicklung des Betriebes anzusehen ist (konzentrierte Bebauung), bzw., gemessen am nördlich angrenzenden Abbaugelände, als unerheblich einzustufen ist.

Schutzbedürftigkeit Landschaftsbild/Erholung: gering

6.3 Boden

Der Eingriff erfolgt in großen Teilen auf stark beeinträchtigten Bereichen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass am Planungsstandort die Bodenfunktionen größtenteils erheblich und nachhaltig beeinträchtigt, bzw. völlig zerstört sind. Die Schutzbedürftigkeit wird aus diesem Grund als gering bis mittelwertig eingestuft, was bedeutet, dass der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht wegen seiner Vorbelastung (Nähe zu verdichteten und versiegelten Flächen) geeignet ist.

Schutzbedürftigkeit: gering - mittel

6.4 Klima

Bei Realisierung der baulichen Anlagen kommt weder zu einer Barriere für Luftaustauschbahnen, noch zu einer erheblichen Bildung von Wärmeinsel, so dass eine

erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima nicht abgeleitet werden kann.

Schutzbedürftigkeit: gering

6.5 Wasser

Im Bereich der geplanten baulichen Anlagen kommt kein Oberflächengewässer vor. Die Nette sowie der Plunsbach werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann im Eingriffsraum versickert werden.

Schutzbedürftigkeit: gering

6.6 Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht der Landschaftsplanung weist das Plangebiet für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Klima und Wasser eine geringe bis mittlere Schutzbedürftigkeit auf.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der geplante Eingriff und die damit vorhandenen Beeinträchtigungen kompensierbar sind, bzw. dass bei Eingriffen in Flächen mit geringer Schutzbedürftigkeit seitens der Landschaftsplanung keine Belange entgegenstehen. Gleichzeitig wird durch den gewählten Standort gewährleistet, dass eine komprimierte Bauweise entsteht, ohne den Bau neuer Erschließungsanlagen errichten zu müssen.

7. ABLEITUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Hochwertige bzw. dem Pauschalschutz unterliegende Flächen sind im Planungsraum nicht vorhanden. Die unvermeidbaren Eingriffe sind durch entsprechende Maßnahmen kompensierbar. Dadurch ist der Raum für die vorgesehene Planung geeignet.

Bei der Ableitung der Beeinträchtigungen sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

baubedingt

- temporärer Lärm durch den Einsatz von (Bau-)Maschinen
- Erhöhung des Versiegelungsgrades der Landschaft, dadurch Einleitung einer weiteren Störung der natürlichen Bodenfunktionen und der Behinderung/Verzögerung der Grundwasserneubildung
- Versiegelung/Verdichtung von bisher intensiv genutztem Grünland, Lager- und Hofflächen

anlage-/betriebsbedingt

- bauliche Anlagen, gegenüber dem Status quo und der Störreize durch die Grube Katzenberg zu vernachlässigen

Mit der Realisierung des Planungsvorhabens kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen werden beschrieben sowie landespflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der geplanten Veränderungen formuliert.

Vorgesehen sind:

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „**Landwirtschaft und Erneuerbare Energien**“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs einschließlich der dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.

Weiterhin sind gewerblich Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Strom, Wärme und Biokohle aus pflanzlichen Rohstoffen wie Landschaftspflegeholz und Waldrestholz dienen. Die gewerbliche Nutzung und Weiterverarbeitung der im Prozess anfallenden Produkte sind ebenfalls zulässig.

Zulässig sind auch

1. Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichen Produkten wie z.B. Getreide, Mais, Heu sowie Holz u.a.,
2. Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik- und Solaranlagen,
3. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
4. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck des Gebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang),
5. ein Wohngebäude für den Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter, das der Hauptnutzung zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

7.1 Arten und Biotope

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Verlust von Lager- und intensiv genutzten Grünflächen	- Entwicklung von extensiven Streuobstwiesen - Erhalt und Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen

Tab. 4: Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopotentials und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit: gering

7.2 Landschaftsbild und Erholungseignung

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Verlust von Lager- und intensiv genutzten Grünflächen (Mit Bezug zum Abbaugebiet Grube Katzenberg nicht nennenswerter Eingriff)	- Entwicklung von extensiven Streuobstwiesen - Erhalt und Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen

Tab. 5: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit: gering

7.3 Boden

Eingriffe	landespflegerische Maßnahmen
- Erhöhung der Versiegelung auf vorbelasteten Flächen	- Entwicklung von extensiven Streuobstwiesen - Vermeidung von Schadstoffeinträgen - Erhalt und Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen

Tab. 6: Beeinträchtigungen des Bodenpotentials und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit: gering - mittel

7.4 Klima

Eingriffe	Landespflegerische Maßnahmen
- Kein Eingriff mit Bezug auf den Status quo im Plangebiet und weiteren Umfeld (Abbau Grube Katzenberg)	- Entwicklung von extensiven Streuobstwiesen - Erhalt und Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen

Tab. 7: Beeinträchtigungen des Klimapotentials und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit: gering

7.5 Wasserhaushalt

Eingriffe	Landespflegerische Maßnahmen
- Erhöhung der Versiegelung im Bereich bereits verdichteter Fläche (intensiv genutztes Grünland bzw. Lagerplätze)	- Entwicklung von extensiven Streuobstwiesen - Erhalt und Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen

Tab. 8: Beeinträchtigungen des Wasserpotentials und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe

Eingriffserheblichkeit: gering

7.6 Übersicht Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Schutzbedürftigkeit	Eingriffserheblichkeit
Arten- und Biotopschutz	gering	gering
Landschaftsbild	gering	gering
Boden	gering - mittel	gering - mittel
Klima	gering	gering
Wasser	gering	gering

Tab. 9: Übersicht zur Eingriffserheblichkeit (Wertebereich vierstufig: gering, mittel, hoch, sehr hoch)

8. FLÄCHENBILANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch).

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach dem Bewertungsverfahren in Anlehnung an Nohl, Valentin et al., ist Tabelle 1 zu entnehmen. In Tabelle 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. Tabelle 3 weist die Gesamtbilanz auf.

Biotoptyp (Status quo)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m ²	Wertpunkte
Gehölze	4,5	2189,00	9850,50
Wiese intensiv genutzt	3	1510,00	4530,00
Wiese extensiv genutzt	4,5	672,00	3024,00
Wiesen intensiv genutzt (erheblich durch Befahren und Lagern beeinträchtigt)	2,5	1937,00	4842,50
Gebäude	1	2625,00	2625,00
Straße/Pflaster	1	931,00	931,00
Nutzgarten	2,5	520,00	1300,00
Mineralgemisch	1,5	735,00	1102,50
Lagerflächen	1,5	179,00	268,50
Summe	26	11298,00	28474,00

Tabelle 1: Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 28.474,00 Punkten auf.

Eingriff/Kompensation	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m ²	Wertpunkte
Verkehrsfläche	1	780	780
Überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,8 von 8738 m ²	1	6990	6990
Nichtüberbaubare Grundstücksfläche 50% von 1748 m ² (0,2 von 8738 m ²) zu versiegeln	1	874,5	874,5
Nichtüberbaubare Grundstücksfläche 50% 1748 m ² (0,2 von 8738 m ²) nicht zu versiegeln => Erhalt der randlichen Eingrünung	5	874,5	4372,5
Landwirtschaftliche Fläche	2,5	1779	4447,5
Summe		11298,00	17464,50

Tabelle 2: Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986) und Berechnung des Eingriffswertes

Der Kompensationswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Gesamtbilanz	
Wertpunkte (WP) Eingriff	28474,00
WP Kompensation	17464,50

WP Kompensationsdefizit	11009,50
Ersatzfläche (m ²) bei Aufwertung um 3 WP	3669,83

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationswertes

Nach Abzug des errechneten Kompensationswertes in Höhe von 17.464,50 WP ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 11.009,50 WP.

Bei einer Aufwertung um 3 Wertpunkte wird eine Fläche mit einer Größe von 3.669,83 m² beansprucht.

Der Vorhabenträger stellt zur vollständigen Kompensation eine Wiese in der Gemarkung Mayen, Flur 5, Nr. 104/18 zur Verfügung, die als extensive Streuobstwiese entwickelt wird.

Bei Realisierung der Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

9. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

9.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt der vorhandenen Vegetation

Im gesamten Plangebiet sind die vorhandenen Gehölze gemäß Bestandsplan soweit diese nicht unbedingt im Rahmen der Bebauung entfernt werden müssen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

VS 2: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung baulicher Anlagen verwendet werden, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

9.2 Kompensationsmaßnahme

Ersatzmaßnahme (EM): Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese

Auf dem Flurstück, Nr. 104/18 tlw., Flur 5, Mayen wird wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, auf einer Fläche von min. 3.670 m² eine extensive Streuobstwiese entwickelt und dauerhaft gepflegt.

Die Wiese wird zukünftig als Mähwiese maximal zweimal pro Jahr ab dem 15. Juli eines jeden Jahres, bzw. im September gemäht. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Flächen wird nicht durchgeführt.

Auf der o.a. Fläche werden 20 heimische und standorttypische Obstbäume (Hochstämme) gepflanzt. Der Pflanzabstand (Stamm – Stamm) beträgt ca. 15 Meter. Zu beachten ein Grenzabstand (Stamm – Grenze) von mindestens 2 Meter (Nachbarschaftsgesetz RLP).

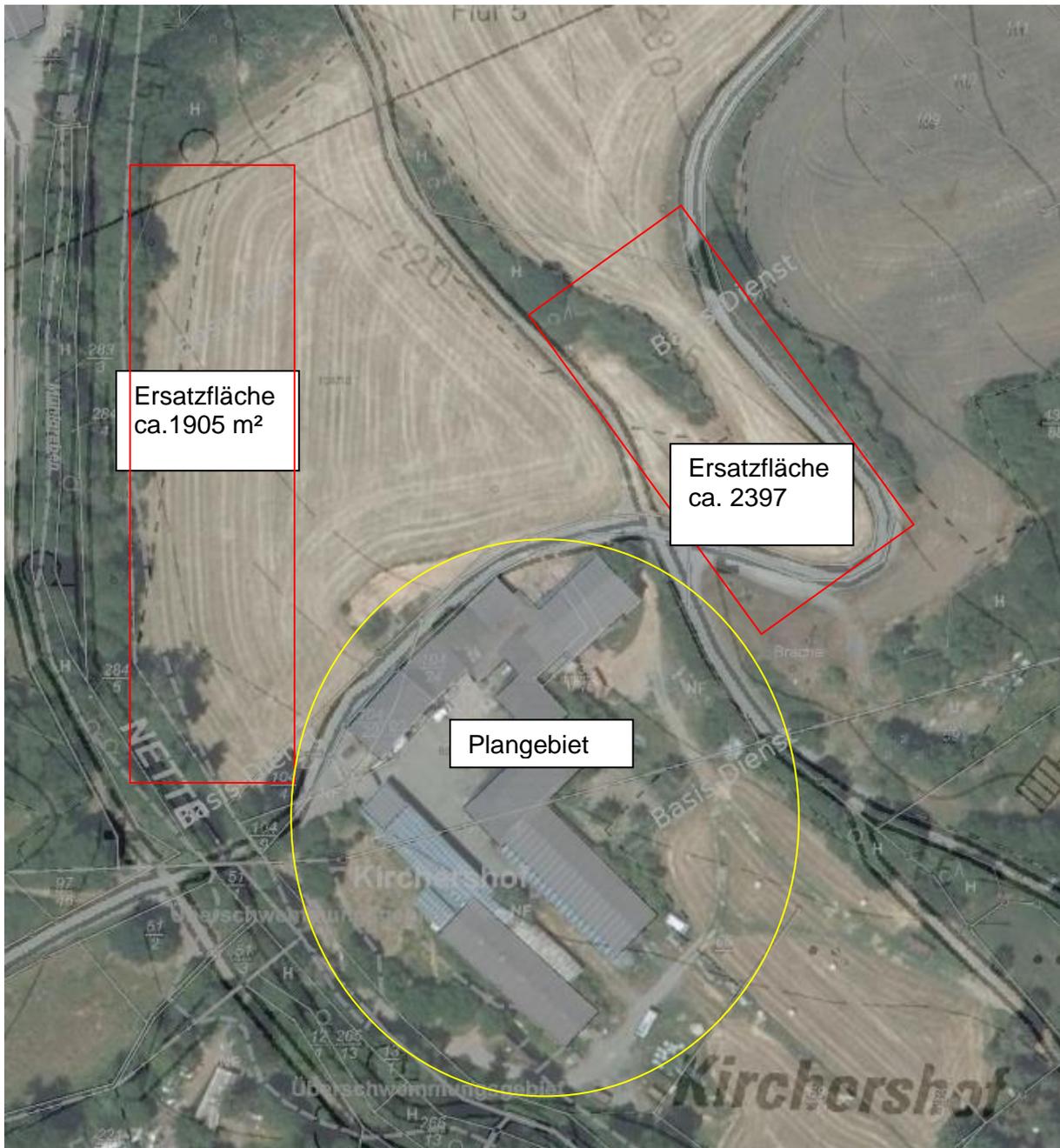
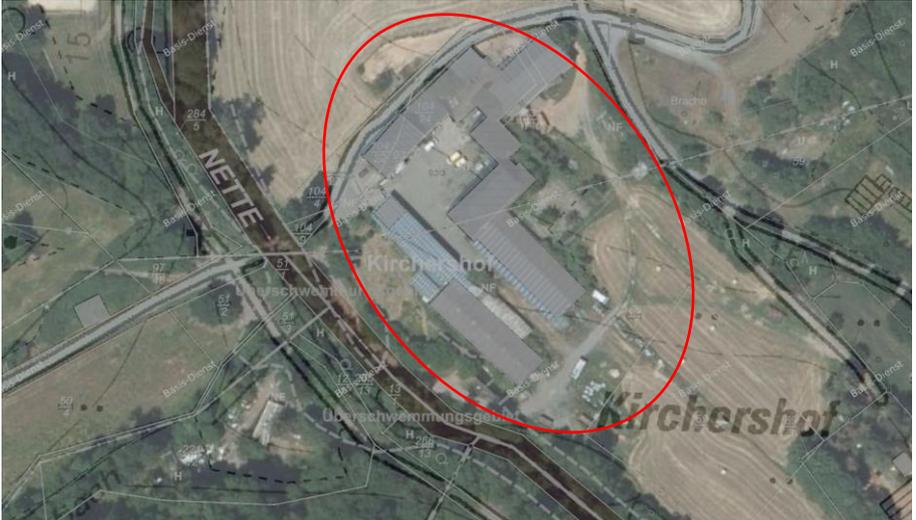


Abbildung 16: Plangebiet (gelb) und Ersatzfläche (rot)

Regionale Obstbäume (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	Birnensorten	Süßkirschen	Pflaumen
Apfel von	Gellerts	Braune	Hauszwetsche
Groncels	Butterbirne	Leberkirsche	
Boikenapfel	Grüne	Große	Ontariopflaume
	Jagdbirne	Schwarze	
		Knorpel	
Danziger	Poiteau	Schneiders	
Kantapfel		Späte	
		Knorpel	
Geflammt	Wasserbirne		
Kardinal			
Gelber			
Bellefleur			
Graue			
Herbstrenette			
Großer			
Rheinischer			
Bohnapfel			

10. FFH-VORPRÜFUNG „NETTETAL“

Nr.	Quelle	FFH-Nr.	Name
1	Offizielle Liste	5610-301	Nettetal
Angaben zum NATURA 2000-Gebiet		• Standarddatenbogen	
FFH-Nr.:	5610-301		
Fläche:	1.170 ha		
Schutzstatus:	-		
Kurzcharakteristik des Planungsraumes:	<p>Der Planungsraum ist wie folgt geprägt:</p> <p>Die Nette ist ein naturnaher Mittelgebirgsbach mit äußerst vielfältigen Biotopen und Lebensgemeinschaften. In einer sonst überwiegend intensiv genutzten Agrarlandschaft (Maifeld, Pellenz) ist sie im Unterlauf als Vernetzungsachse daher äußerst bedeutsam. Feuchte Lebensräume der Gewässer und Bachauen sind mit solchen trockenen Hängen eng verknüpft. Die Nette entspringt in einer breiten Mulde in der Nähe der Ortschaft Hohenleimbach. In ihrem Verlauf zum Rhein bildet sie im unteren Abschnitt ein tief eingeschnittenes und zwischen den Orten Mayen und Plaidt windungsreiches Kerbtal mit steilen Felsflanken, das zur Mündung bei Weißenthurm hin in ein breites Kastental übergeht.</p>		
Lebensraumtypen/ Arten	<p>In der vorliegenden FFH-VP werden nur die Lebensraumtypen sowie die Arten des Anhangs II betrachtet, die im Plangebiet vorkommen können.</p> <p>Lebensraumtyp (LRT) 6510 - Flachland-Mähwiesen</p> <p>Arten (Anhang II): Bechstein Fledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</p>		
Übersichtskarte mit Lage des FFH-Gebietes und des Plangebietes			

Erhaltungsziele	
Magere Flachland-Mähwiesen	<p>Magere Flachland-Mähwiesen sind wenig gedüngte, ein- bis zweischürige artenreiche Wiesen des Flach- und Hügellandes. Sie gehören zum Verband der Glatthaferwiesen (Arrhenatherion). Je nach Standort kommen unterschiedliche geographische Variationen vor. Dazu zählen die im Frühling durch die Kuckucks-Lichtnelke rosa getönten Wiesen der Bachauen, die salbeiblauen, trockenen Glatthaferwiesen des Sommers in den kalkreichen Gebieten und in den Flussauen und auch die mit weißen, gelben und blauen Blumen durchmischten Flachland- und Berg-Glatthaferwiesen. Im Westerwald zum Beispiel prägt das Dunkelrot des Großen Wiesenknopfes im August das Bild der frischen bis feuchten Mähwiesen.</p> <p>Flachland-Mähwiesen gehören zu den charakteristischen Wiesentypen in Rheinland-Pfalz. Die unterschiedlichen Ausprägungen der bunten blütenreichen Wiesen bestimmen vom Frühling bis in den Sommer das Landschaftsbild der Regionen. Typische Glatthaferwiesen zeichnen sich durch ein breites Spektrum an Pflanzenarten aus, dass wiederum mit dem Vorkommen vieler Tierarten, insbesondere zahlreicher Insektenarten, einhergeht. Die Glatthaferwiesen des Westerwaldes mit dem Großen Wiesenknopf zählen zu den bedeutendsten Lebensräumen der beiden Bläulingsarten <i>Maculinea nausithous</i> und <i>Maculinea teleius</i> in Europa.</p>
Bechstein Fledermaus (Myotis bechsteini)	<p>Die Verfügbarkeit struktur- und nahrungsreicher Biotope mit einem großen Angebot an Baumhöhlen (Totholz) unterschiedlicher Sonnenexposition sind wesentliche Voraussetzungen, die ein Lebensraum der Bechstein Fledermaus erfüllen muss. Eine ökologisch-nachhaltige Forstwirtschaft kann hierzu beitragen.</p> <p>Beim Neubau oder Ausbau von Straßen sollte ein Abstand von 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben eingehalten werden.</p>
Großes Mausohr (Myotis myotis)	<p>Störungs- und zugluftfreie Quartiere sind zu erhalten und neu zu anzulegen. Auf die Anwendung toxischer Holzschutzmittel in den genutzten Gebäuden sollte zum Schutz der Tiere verzichtet werden. Im Umfeld von 10-15 km um die Wochenstuben müssen struktur- und insektenreiche Jagdgebiete vorhanden sein, welche die Tiere ungehindert entlang von Hecken und anderen Leitlinien erreichen können. Der großflächige Einsatz von Insektiziden in den Jagdgebieten sollte vermieden werden.</p>

Auswirkungen (AW) des Projektes	
baubedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Vegetation und der damit verbundenen pot. Habitate • Lärm, Erschütterungen und Staubemissionen sowie Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser • Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes • Änderung des Mikroklimas <p><u>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebietes</u></p>
Anlage – und betriebsbedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm und Bewegungsunruhe (Verkehr) <p><u>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebietes</u></p>

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes						
Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:	<u>Zerschneidung:</u>	nein	<u>Beeinträchtigung:</u>	nein	<u>Gebietsverkleinerung in %:</u>	nein
	Restflächen in %:	nein	kleinster Abstand in m:	0	Vorübergehende Inanspruchnahme:	nein
<p>Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass es durch die geplante bauliche Entwicklung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (LRT) und dessen Arten kommt, da der Eingriff auf Flächen stattfindet, die nicht dem FFH-Lebensraumtyp 6510 entsprechen und maximal als temporäre Jagdgebiete oder als Jagdleitlinien (entlang der Gehölzstrukturen) der o.a. Fledermausarten zum/vom Jagdgebiet/Quartier genutzt werden. Essentielle Quartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Eine Barrierewirkung zwischen Quartieren und Jagdgebieten ist durch die geplante Erweiterung des Betriebes nicht abzuleiten.</p>						
Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:	-	Lebensraumtypen nach Anhang I	-	Arten nach Anhang II		
	-	prioritäre Lebensraumtypen	-	prioritäre Arten		
	-	Puffer- oder Entwicklungsfunktionen	-	besondere Lebensgemeinschaften		
	-	sehr kleinflächige Inanspruchnahme	-	Unmaßgebliche Gebietsbestandteile		
<p>Durch die Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die o.a. Arten keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung mit Bezug auf die Funktion erfahren. Dies wird dadurch gewährleistet, dass weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Auswirkungen zu einer nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung der o.a. Arten durch die geplante Entwicklung abzuleiten sind, da keine Quartiere und essentielle Jagdhabitats zerstört werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die baubedingten Arbeiten während des Tages durchgeführt werden, sodass Kollisionen mit Fledermausarten nicht gegeben sein werden.</p> <p>Störungen, infolge der zukünftigen Nutzung, sind lediglich mit Bezug auf die zusätzliche Beleuchtung und die damit verbundene Anziehungskraft, bzw. Vergrämung einzelner Arten anzuführen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass insbesondere für Fledermausarten grundsätzlich Lampen eingesetzt werden sollen, die einen eingeschränkten Beleuchtungskegel aufweisen, der von oben nach unten zeigt. Geeignet ist zudem eine Zeitschaltuhr, sodass die Lampen nur dann leuchten, wenn</p>						

eine Nutzung der Anlage notwendig ist.

Die auf anthropogen beeinflusste Flächen konzentrierten Auswirkungen, führen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets. Eine Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

- Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne zu erwarten (soweit bekannt)

Zum Zeitpunkt der Planerstellung sind dem Verfasser keine weiteren Planungen oder Projekte im Umfeld bekannt, so dass kumulative Wirkungen nicht zu erwarten sind.

Ergebnis

Mit Bezug auf die o.g. Schutz- und Erhaltungsziele ist durch die geplante Entwicklung des Plangebietes „Kirchershof“ Mayen ausgeschlossen, dass Lebens- und Teillebensräume von den o.a. Arten in Anspruch genommen werden und Arten sowie deren Habitate erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes „Nettetal“ Nr. 5610-301, können aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen und Strukturen ausgeschlossen werden.

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird für nicht erforderlich gehalten.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im August 2020

Bearbeitung:

Antragsteller:

Stadt Mayen



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius



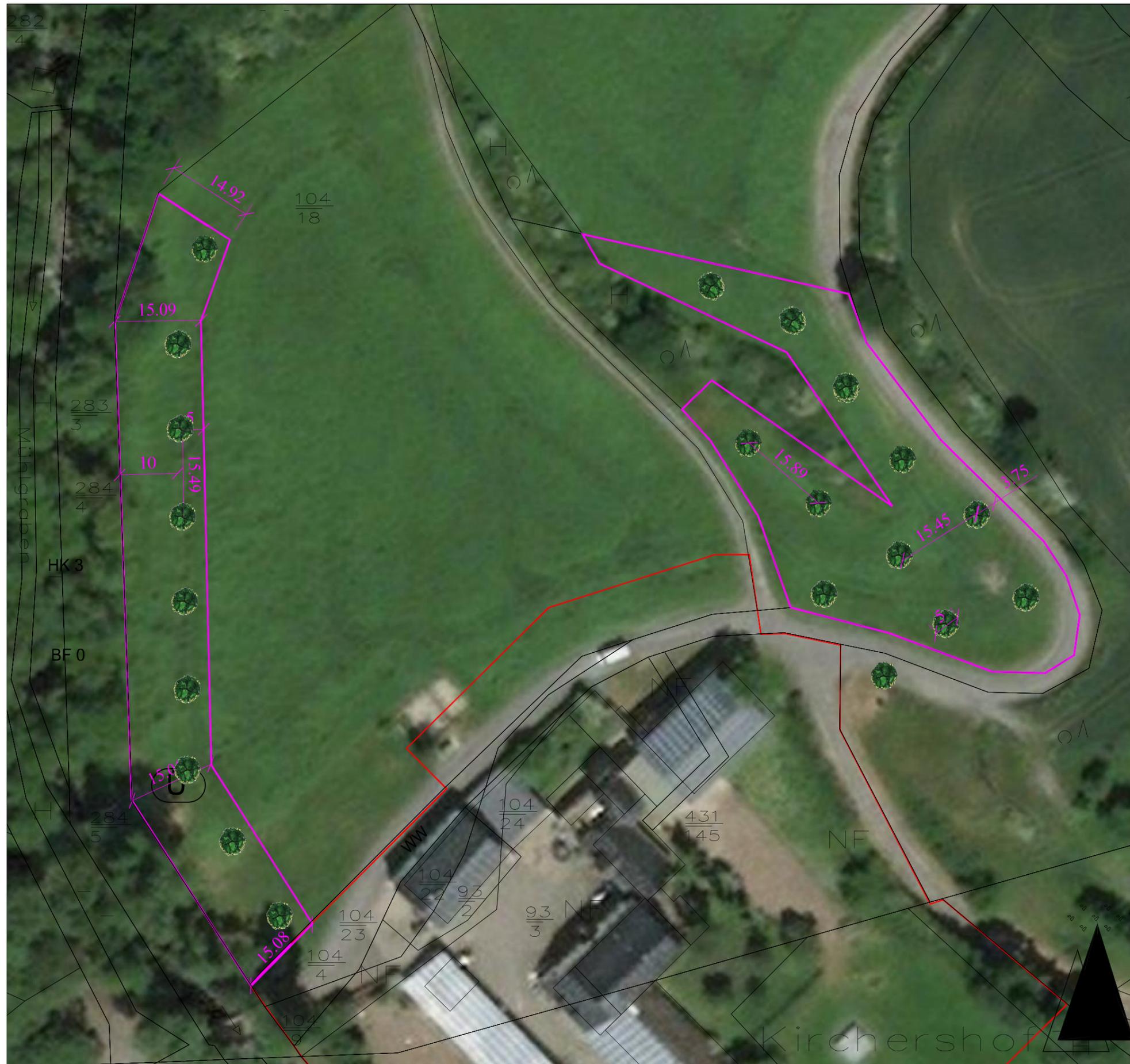
Zeichenerklärung Bestand/Konflikt

- BA 1** Gehölze (Einzelbäume und Sträucher/Obstbäume)
- EA 0/HT 3** Wiese intensiv genutzt, durch Befahren und Lagern erheblich beeinträchtigt
- ED 1** Wiese extensiv genutzt
- EA 0** Wiese instensiv genutzt
- HN 1** Gebäude
- VA 0/HT 0** Straße/Pflaster
- HJ 2** Nutzgarten
- VB 1** Mineralgemisch
- HT 3** Lagerflächen, unversiegelt
- ÜSG** (nachrichtliche Übernahme)
- Grenze des Plangebietes**

Projekt	Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 17 BNatSchG zum Bebauungsplan im Bereich "Kirchershof" Mayen-Mayen/Hausen
Projektträger	Stadt Mayen
Planinhalt	Bestand
Maßstab	█
Stand	August 2020

Planungsbüro Valerius
Landschaftsarchitektur · Umweltplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius
Freier Landschaftsarchitekt
Dorsemühle 1
53533 Dorsel
fon: 02693 / 930945
fax: 02693 / 930946
pb-valerius@t-online.de



Zeichenerklärung

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen: Bezug B-Plan-Gebiet

VS 1: Erhalt der vorhandenen Vegetation

Im gesamten Plangebiet sind die vorhandenen Gehölze gemäß Bestandsplan soweit diese nicht unbedingt im Rahmen der Bebauung entfernt werden müssen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

VS 2: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung baulicher Anlagen verwendet werden, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

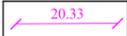
Kompensationsmaßnahme: Bezug Ersatzfläche

Ersatzmaßnahme (EM): Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese

Auf dem Flurstück, Nr. 104/18 t.w., Flur 5, Mayen wird wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, auf einer Fläche von min. 3.670 m² eine extensive Streuobstwiese entwickelt und dauerhaft gepflegt.

Die Wiese wird zukünftig als Mähwiese maximal zweimal pro Jahr ab dem 15. Juli eines jeden Jahres, bzw. im September gemäht. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Flächen wird nicht durchgeführt.

Auf der o.a. Fläche werden 20 heimische und standorttypische Obstbäume (Hochstämme) gepflanzt. Der Pflanzabstand (Stamm – Stamm) beträgt ca. 15 Meter. Zu beachten ein Grenzabstand (Stamm – Grenze) von mindestens 2 Meter (Nachbarschaftsgesetz RLP).

-  Pflanzung von Obstgehölzen
-  Bemaßung (m)
-  Grenze des Plangebietes der Ersatzflächen
-  Grenze des B-Plangebietes

Projekt	Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 17 BNatSchG zum Bebauungsplan im Bereich "Kirchershof" Mayen-Mayen/Hausen
Projektträger	Stadt Mayen
Planinhalt	Maßnahmen
Maßstab	
Stand	August 2020

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius
 Freier Landschaftsarchitekt
 Dorselemühle 1
 53533 Dorsel
 fon: 02693 / 930945
 fax: 02693 / 930946
 pb-valerius@t-online.de